

Grundordnung der Universität Mannheim

vom 27. Feb. 2019

¹Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Mannheim in seinen Sitzungen am 26. September 2018 und 27. Februar 2019 diese Grundordnung beschlossen. ²Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2018 Stellung genommen und gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz sein Einvernehmen zu § 3 Absatz 1 dieser Grundordnung erteilt. ³Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 30. Januar 2018 (Az.: 41-7323.1-106/11/1) mit Auflagen und Empfehlungen zugestimmt. ⁴Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ⁵Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁶Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Aufbau und Organisation der Universität

- § 1 Senat
- § 2 Rektorat
- § 3 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder
- § 4 Universitätsrat
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte, Senatskommission für Gleichstellung, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte
- § 6 Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit
- § 7 Fakultäten
- § 8 Fakultätsrat
- § 9 Dekanat, Studiendekane
- § 10 Studienkommission
- § 11 Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden
- § 12 Gremien, Amtszeiten, Studienjahr

Teil 2: Mitglieder und Angehörige

- § 13 Rechte in der Selbstverwaltung
- § 14 Akademische Rechte der in den Ruhestand versetzten Professoren
- § 15 Lehrbefugnis, Lehrverpflichtung
- § 16 Außerplanmäßiger Professor
- § 17 Honorarprofessor

Teil 3: Einrichtungen

- § 18 Universitätseinrichtungen
- § 19 Informationsversorgung
- § 20 Universitätsarchiv
- § 21 Institut für Sport

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten

Teil 1: Aufbau und Organisation der Universität

§ 1 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied (Kanzler),
- c) die Gleichstellungsbeauftragte,
- d) die weiteren Mitglieder des Rektorats mit beratender Stimme,
- e) die Dekane mit beratender Stimme, soweit sie dem Senat nicht bereits als Wahlmitglieder angehören,

2. auf Grund von Wahlen

- a) zwanzig Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- b) vier Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
- c) fünf Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeshochschulgesetz,*
- d) drei Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz,
- e) vier Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

²In der Gruppe der Hochschullehrer werden jeweils vier Mitglieder aus jeder Fakultät nach näherer Maßgabe des Landeshochschulgesetzes gewählt. ³Die Amtszeit der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeshochschulgesetz beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz sowie der Akademischen Mitarbeiter zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. ⁴Mit Beginn einer Amtsmitgliedschaft erlischt eine Wahlmitgliedschaft.

(2) Soweit die Verfasste Studierendenschaft der Universität Mannheim (Studierendenschaft) von ihrem Recht nach dem Landeshochschulgesetz Gebrauch macht, einen Vertreter zu benennen, der an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen kann, findet Absatz 1 Satz 3 auf diesen Vertreter der Studierendenschaft keine Anwendung.

* Redaktionelle Anmerkung:

Auszug aus § 60 Landeshochschulgesetz:

(1) ¹Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt

- a) in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen oder in vorbereitende Studien unter den Voraussetzungen des Satzes 6 oder zum Zwecke eines Forschungsaufenthaltes unter den Voraussetzungen des Satzes 7 und in der Regel nur an einer Hochschule,
- b) auf der Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 5.

(3) ¹Vorschläge für die Berufung von Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten bedürfen der Zustimmung des Senats. ²In eilbedürftigen Fällen wird auf Antrag der betroffenen Fakultät die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt; eine Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens drei Mitglieder des Senats, von denen mindestens eines der Gruppe der Hochschullehrer angehört, in entsprechender Form eine Beratung in einer Sitzung des Senats beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Senats unverzüglich zu unterrichten. ³§ 12 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Bei Entscheidungen über die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Rektorats haben die Amtsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b kein Stimmrecht; die Sitze der Betroffenen bleiben bei der Berechnung der jeweils erforderlichen Mehrheiten unberücksichtigt.

(5) ¹Schriftliche und elektronische Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten sind, soweit es der Gegenstand der Frage zulässt, grundsätzlich bis zur übernächsten Sitzung des Senats zu beantworten. ²Mündliche Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind in einer Sitzung des Senats ausschließlich unter dem Punkt „Verschiedenes“ zulässig.

(6) ¹Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten können vom Rektorat entweder schriftlich, elektronisch oder am Ende einer Senatssitzung mündlich beantwortet werden. ²Eine Beantwortung in der Niederschrift des Senats gilt als schriftliche Beantwortung. ³Den Mitgliedern des Senats werden Anfragen und Antworten zur Kenntnis gebracht.

(7) Sowohl bei Einbringen der Anfrage eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten als auch bei deren Beantwortung durch das Rektorat am Ende einer Senatssitzung findet eine Aussprache nur statt, wenn mindestens ein Viertel der Senatsmitglieder dies beantragt.

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor,
2. das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied,
3. drei nebenamtliche Prorektoren.

(2) ¹Das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied führt die Amtsbezeichnung „Kanzler“. ²Zum Geschäftsbereich des Kanzlers gehört die zentrale Universitätsverwaltung.

(3) Der Senat entscheidet spätestens zum Zeitpunkt der Wahl über die Dauer der Amtszeit eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds.

§ 3 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder

(1) ¹Senat und Universitätsrat schlagen jeweils vier Mitglieder aus dem eigenen Gremium für die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds vor, von denen jeweils mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ²Mitglieder des Rektorats dürfen der Findungskommission nicht angehören. ³Der Universitätsrat soll bei seinem Vorschlag seine Zusammensetzung aus internen und externen Mitgliedern berücksichtigen. ⁴Zu den vier vom Universitätsrat vorgeschlagenen Mitgliedern zählt dessen Vorsitzender.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (3) Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder trifft der Universitätsrat spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung.
- (4) Wird auch im dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium im Sinne des Landeshochschulgesetzes die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet und die Stelle erneut auszuschreiben.
- (5) Eine Wiederwahl des Rektors ist einmal möglich.

§ 4 Universitätsrat

- (1) Der Hochschulrat führt die Bezeichnung „Universitätsrat“.
- (2) Der Universitätsrat besteht aus fünf externen Mitgliedern im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz und vier Universitätsmitgliedern.
- (3) ¹Die persönliche Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
- (4) Der zur Auswahl der Universitätsratsmitglieder zu bildenden Findungskommission gehören vier Senatsmitglieder an, die nicht dem Rektorat angehören und von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte, Senatskommission für Gleichstellung, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Neben der Gleichstellungsbeauftragten wirkt die Senatskommission für Gleichstellung bei der Förderung der Gleichstellung im wissenschaftlichen Bereich mit. ²Sie besteht aus je zwei Mitgliedern aus den Gruppen der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter, der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeshochschulgesetz und der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz. ³Vorsitzende ist die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) ¹Jeder Fakultätsrat wählt mindestens eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder einen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten. ²Werden mehrere Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gewählt, legt der Fakultätsrat die Geschäftsbereiche bei der Wahl fest. ³Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. ⁴Das Dekanat kann die Gleichstellungsbeauftragte sowie Fakultätsgleichstellungsbeauftragte als Sachverständige hinzuziehen.

§ 6 Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit

(1) ¹Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerbern und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen, und wirkt an Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Universitätsbereich mit. ²Insbesondere wirkt er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden. ³Der Beauftragte informiert und berät Studienbewerber und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. ⁴Er berät Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere Lehrende und Prüfende.

(2) ¹Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit wird aus dem Kreis der hauptberuflich an der Universität Tätigen durch das Rektorat bestellt. ²Die Entscheidung über die Amtszeit trifft das Rektorat bei der Bestellung. ³Erneute Bestellung ist möglich.

(3) ¹Der Beauftragte ist über alle Maßnahmen, welche die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren, frühzeitig und umfassend zu informieren. ²Er kann gegenüber allen Organen und Gremien der Universität Stellungnahmen abgeben oder Vorschläge machen, soweit die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berührt sind.

§ 7 Fakultäten

Die Universität Mannheim gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre,
2. Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,
3. Fakultät für Sozialwissenschaften,
4. Philosophische Fakultät,
5. Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik.

§ 8 Fakultätsrat

(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Dekan,
- b) die weiteren Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme,

2. auf Grund von Wahlen

- a) zehn Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- b) zwei Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
- c) drei Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeshochschulgesetz,

- d) zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz,
- e) ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

²Die Amtszeit der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Landeshochschulgesetz beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz sowie der Akademischen Mitarbeiter zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. ³Mit Beginn einer Amtsmitgliedschaft erlischt eine Wahlmitgliedschaft.

(2) ¹Die Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind, nehmen, soweit sie dem Fakultätsrat nicht ohnehin nach Absatz 1 angehören, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. ²Sind einer Fakultät mehr als fünf wissenschaftliche Einrichtungen zugeordnet, beschließt der Fakultätsrat, welche der fünf Leiter dieser Einrichtungen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnehmen.

(3) Soweit die Studierendenschaft von ihrem Recht nach dem Landeshochschulgesetz Gebrauch macht, einen Vertreter zu benennen, der an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann, findet Absatz 1 Satz 2 auf diesen Vertreter der Studierendenschaft keine Anwendung.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Fakultätsrat weitere Studierende zu einzelnen Beratungsgegenständen in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 9 Dekanat, Studiendekane

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. der Dekan,
2. ein Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekan“ führt,
4. sowie in der
 - a) Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre: ein weiterer Prodekan,
 - b) Fakultät für Betriebswirtschaftslehre: ein weiterer Prodekan,
 - c) Fakultät für Sozialwissenschaften: ein weiterer Prodekan,
 - d) Philosophischen Fakultät: zwei weitere Prodekane,
 - e) Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik: zwei weitere Prodekane.

(2) Der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät legt bei der Wahl der weiteren Prodekane nach Absatz 1 Nummer 4 fest, in welcher Reihenfolge diese bei Verhinderung des Prodekans im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 den Dekan vertreten.

(3) ¹Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre. ²Die gesetzlichen Regelungen zur Amtszeit hauptamtlicher Dekane bleiben unberührt; die Entscheidung über die Dauer ihrer Amtszeit trifft der Fakultätsrat spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

(4) Die Amtszeit der Prodekane und Studiendekane beträgt vier Jahre.

§ 10 Studienkommission

¹Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mindestens eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, angehören. ²Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer müssen mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. ³Ein studentisches Mitglied soll dem Fakultätsrat angehören. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder vier Jahre.

§ 11 Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden

(1) ¹Auf der Ebene der Fakultäten werden Konvente aller zur Promotion angenommenen Doktoranden eingerichtet. ²Diese nehmen die Aufgaben des Konvents gemäß Landeshochschulgesetz jeweils im Bereich der Fakultät wahr.

(2) ¹Die Konvente wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder jeweils einen Sprecher, der den Konvent repräsentiert. ²Die Amtszeit der Sprecher beträgt zwei Jahre.

(3) Abweichend von § 13 Absatz 1 haben alle zur Promotion angenommenen Doktoranden bei Wahlen, die im Konvent durchzuführen sind, das aktive und passive Wahlrecht.

§ 12 Gremien, Amtszeiten, Studienjahr

(1) ¹Jedes Gremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Gremien werden durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ³Abweichend von Satz 2 beruft das an Lebensjahren älteste Mitglied die erste Sitzung eines neu gebildeten Gremiums ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) ¹Die Gremien beraten und beschließen grundsätzlich in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Sie können im Ausnahmefall auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn es sich um Gegenstände einfacher Art handelt oder um solche, die zuvor schon erschöpfend behandelt worden sind; dies gilt auch, wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(3) In einer Sitzung ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Beschlüsse des Senats über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) ¹In Personalangelegenheiten kann das jeweils zuständige Gremium im Einzelfall einstimmig eine offene Abstimmung beschließen. ²Ausgenommen hiervon sind die Wahlen von Rektorats- und Dekanatsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten, der Fakultätsvergleichsbeauftragten und ihrer Stellvertreter sowie der Studiendekane; Halbsatz 1 gilt entsprechend für Abwahlen, soweit solche gesetzlich vorgesehen sind.

(6) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5, 7 und 11 bis 15 Landeshochschulgesetz. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Für alle Mitglieder, die einem Gremium nicht von Amts wegen angehören, sind aus jeder Gruppe Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen; dies gilt nicht für das Rektorat, den Universi-

tätsrat, die Dekanate und in Fällen, in denen die Geschäfte des Gremiums es nicht zulassen oder erfordern. ²Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall den Sitz der Vertretenen mit gleichen Rechten wahr.

(8) ¹Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder der Gremien beginnen grundsätzlich am 1. August; abweichend hiervon beginnen die Amtszeiten der Universitätsratsmitglieder am 1. Oktober. ²Das Studienjahr beginnt grundsätzlich am 1. August, die Studienhalbjahre beginnen entsprechend am 1. August und am 1. Februar.

(9) ¹Die Absätze 1 bis 8 finden nur Anwendung, wenn eine gesetzliche Regelung keine andere zwingende Vorgabe enthält. ²Soweit Gesetze keine abschließenden Regelungen treffen, können die Verfahrensangelegenheiten abweichend von Absätzen 1 bis 8 durch weitere Satzungen oder Geschäftsordnungen geregelt werden; dies gilt nicht hinsichtlich Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2. ³Absatz 8 Satz 1 findet keine Anwendung auf Amtszeiten der Mitglieder des Rektorats.

Teil 2: Mitglieder und Angehörige

§ 13 Rechte in der Selbstverwaltung

(1) ¹Aktives Wahlrecht haben nur die Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 und Angehörige im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 4 Landeshochschulgesetz. ²Passives Wahlrecht haben nur die Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz.

(2) Während der Dauer eines verpflichtenden Praxissemesters ruht das Recht des Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben.

§ 14 Akademische Rechte der in den Ruhestand versetzten Professoren

(1) Professoren scheiden mit Beginn des Ruhestandes aus den Ämtern in der Selbstverwaltung aus.

(2) Werden in den Ruhestand versetzte Professoren mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors beauftragt, so haben sie innerhalb der Fakultät in Forschung und Lehre die Rechte des Vertretenen.

§ 15 Lehrbefugnis, Lehrverpflichtung

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis sowie das Ruhen der Lehrverpflichtung eines Privatdozenten richten sich nach den Vorschriften der Habilitationsordnung.

§ 16 Außerplanmäßiger Professor

(1) ¹Der Senat kann einem Privatdozenten, der den nach dem Landeshochschulgesetz an die Einstellung von Professoren gestellten Anforderungen entspricht, nach in der Regel zweijähriger selbständiger Lehrtätigkeit nach erfolgreicher Habilitation auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. ²Dem Vorschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von Professoren einer staatlichen Hochschule oder Personen in vergleichbarer Funktion an einer gleichwertigen Einrichtung beizufügen, darunter mindestens eine aus einer auswärtigen Hochschule. ³Die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes zum Eintre-

ten für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes sowie zur Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung gelten entsprechend.

(2) Der Senat kann einem Juniorprofessor nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit nach erfolgreicher Zwischenevaluation entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verfahren und nach Maßgabe von § 51 Absatz 9 Landeshochschulgesetz die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(3) Die Regelungen der Habilitationsordnung zum Erlöschen und zum Widerruf der Lehrbefugnis in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ entsprechende Anwendung.

§ 17 Honorarprofessor

(1) ¹Der Senat kann auf Vorschlag einer Fakultät Honorarprofessoren bestellen, soweit diese die persönlichen Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz erfüllen. ²Diesem Vorschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von Professoren, die nicht Mitglied der Universität Mannheim sind, oder Personen in vergleichbarer Funktion an einer gleichwertigen Einrichtung beizufügen. ³Ist der Vorzuschlagende bereits Professor auf Lebenszeit, so bedarf es der Gutachten nicht.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt nicht durch Ernennung zum Professor an einer anderen Hochschule, durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule; im Übrigen finden die Regelungen der Habilitationsordnung zum Erlöschen und zum Widerruf der Lehrbefugnis in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Teil 3: Einrichtungen

§ 18 Universitätseinrichtungen

(1) ¹Universitätseinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. ²Sie sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. ³Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten Universitätseinrichtungen führt das Dekanat die Dienstaufsicht. ⁴Ist eine Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, so wird das zuständige Dekanat in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung bestimmt.

(2) ¹Die Universitätseinrichtungen erstellen über die Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Rechenschaftsbericht, der auch über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie über durchgeführte Projekte in Forschung und Lehre Auskunft gibt. ²Der Rechenschaftsbericht ist dem Rektorat, bei Fakultätseinrichtungen über das Dekanat, vorzulegen.

(3) Soweit in einer Satzung der Universität Mannheim keine abweichende Regelung getroffen wird, bestellt das Rektorat die Leitung einer zentralen Universitätseinrichtung im Einvernehmen mit dem Senat, das Dekanat die Leitung einer Fakultätseinrichtung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.

(4) In einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann geregelt werden, dass in Ausnahmefällen der kollegialen Leitung einer Universitätseinrichtung neben Universitätsmitgliedern auch externe Wissenschaftler sowie herausragende Vertreter der Praxis des jeweiligen Faches stimmberechtigt oder beratend angehören, sofern die Mehrheit der Hochschullehrer gewahrt ist.

§ 19 Informationsversorgung

(1) ¹Die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum der Universität Mannheim nehmen in enger Zusammenarbeit die Aufgaben des Informationszentrums im Sinne des Landeshochschulgesetzes wahr. ²Ihnen obliegt die gesamte Informationsversorgung der Universität mit Literatur, Datenbanken und sonstigen Medien sowie die Koordinierung, Planung, Verwaltung und der Betrieb von Diensten und Systemen im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) ¹Die Universitätsbibliothek ist einschichtig organisiert und öffentlich zugänglich. ²Sie ist als zentrale Betriebseinrichtung für den Erwerb und die Lizenzierung konventioneller und digitaler Medien zuständig und sorgt für deren angemessene Erschließung und Nutzbarkeit. ³Sie unterstützt die Benutzer bei der Nutzung aller Informationsangebote.

(3) ¹Das Rechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinrichtung. ²Es versorgt die Universität mit Informations-, Kommunikations- und Medientechniken und den darauf aufbauenden Diensten zur nachhaltigen Unterstützung der Kernprozesse in Lehre, Forschung und Verwaltung.

(4) ¹Das Rektorat kann eine geeignete Person zum „Chief Information Officer“ (CIO) bestellen. ²Der CIO berät das Rektorat, insbesondere im Hinblick auf die strategische Weiterentwicklung der Universitätsbibliothek und des Rechenzentrums. ³Die Dauer der Aufgabenwahrnehmung wird vom Rektorat gleichzeitig mit der Bestellung festgelegt.

(5) ¹Der Fakultätsrat jeder Fakultät im Sinne von § 7 bestellt einen Beauftragten für die Informationsversorgung der jeweiligen Fakultät aus der Mitte der fakultätsangehörigen Hochschul-lehrer. ²Die Amtszeit dieser Beauftragten beträgt zwei Jahre.

§ 20 Universitätsarchiv

Das Universitätsarchiv ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität.

§ 21 Institut für Sport

Das Institut für Sport ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und dient der Förderung des Hochschulsports.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Mannheim vom 15. April 2015, zuletzt geändert am 2. Februar 2016, (Grundordnung alter Fassung) außer Kraft.

(2) Soweit aufgrund von § 9 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vor dem Inkrafttreten des 3. HRÄG eine von § 13 Absatz 2 abweichende Entscheidung getroffen wurde, bleibt diese unberührt.

(3) § 26 der Grundordnung in der Fassung vom 2. Mai 2006, zuletzt geändert am 3. Februar 2014, findet auf entpflichtete Professoren weiterhin Anwendung.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Regelung über das Verhältnis von Titellehre und Pflichtlehre in der Habilitationsordnung findet § 23 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung in der Fassung vom 2. Mai 2006, zuletzt geändert am 3. Februar 2014, weiterhin Anwendung.

(5) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierenden Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte aus der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG werden bis zum Ablauf des 30. September 2019 verlängert.

(6) ¹Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und e nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2023. ²Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b und d nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2021. ³Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2020.

(7) ¹Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und e nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2023. ²Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b und d nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2021. ³ Die Amtszeiten der ersten Wahlmitglieder im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c nach Inkrafttreten dieser Grundordnung beginnen abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 1. Oktober 2019 und enden am 31. Juli 2020.

(8) ¹§ 1 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 finden erstmals Anwendung auf die Zusammensetzung des Senats und der Fakultätsräte für die Amtszeit ab dem 1. Oktober 2019. ²Bis zu diesem Zeitpunkt finden § 1 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Grundordnung alter Fassung weiterhin Anwendung.

(9) Die Amtszeiten der Dekane, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts am 1. Oktober 2019 beginnen, enden abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 1 sowie § 12 Absatz 8 Satz 1 am 31. Juli 2023.

(10) Die Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Grundordnung zu bestellen.

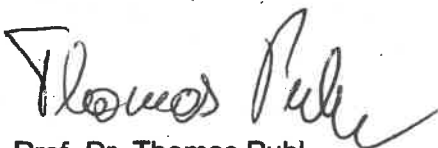
(11) Die bislang bestehende Sprecherversammlung gemäß § 11 Absatz 3 der Grundordnung alter Fassung ist mit Inkrafttreten dieser Grundordnung aufgelöst.

(12) Der bislang bestehende Informationsausschuss ist mit Inkrafttreten dieser Grundordnung aufgelöst.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

27.02.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

